

€ 220.000,- überschritten wurde (inzwischen bereits € 250.000,-; LG Innsbruck ZVR 2016, 456 [Danzl]). In Rz 82 (Mitverschulden) fehlt ein Hinweis auf die markante E OGH 2 Ob 119/15 m (ZVR 2016/10 [Ch. Huber]) zur Motorrad Schutzkleidung; zu den dort (nur) behandelten Radhelmen (samt Grundsatzentscheidung OGH 2 Ob 99/14 v ZVR 2014/218 [Karner]) wäre auch eine Indizierung unter dem Suchwort „Radhelm“ im Stichwortverzeichnis wünschenswert gewesen. Zur an sich in den Rz 49 ff ausführlich (und überaus kritisch) behandelten abstrakten Rente fehlen die wichtigen E 2 Ob 234/08 p (ZVR 2010/46 [Ch. Huber]), 2 Ob 176/09 k (EvBl 2010/53 [Ondreasova]), 2 Ob 91/15 f (ecolex 2015/451 [Buchleitner]) und 2 Ob 230/15 k (Zak 2016/115) – da die Zitate in den FN bei 2004 enden, könnte der Eindruck entstehen, der Fachsenat 2 des OGH hätte sich seither, also mehr als ein Jahrzehnt, mit dieser Thematik nicht mehr beschäftigt; das Gegenteil ist der Fall, sodass auch der Befund (Rz 59 aE), die E ZVR 2004/36 [!] erwecke (bei der Autorin) die Hoffnung, damit sei „der Abschied von der abstrakten Rente nur verzögert“, zumindest beim Rezensenten Verwunderung hervorrief. In § 1320 Rz 17 a (Kuhattacken) fehlt ein Hinweis auf die wichtige E OGH 2 Ob 25/15 p (Zak 2015/278); zu § 1327 auf die E 8 Ob 129/14 z (ZVR 2015/104 [Ch. Huber]) zu den Betreuungskosten eines Hinterbliebenen für einen gemeinsam mit dem getöteten Angehörigen gehaltenen Hund. Die E 2 Ob 55/04 h (ZVR 2005/61 [Karner]) zur Ablehnung einer Entschädigung für „verfrühten Tod“ erging nicht erst „kürzlich“ (§ 1325 Rz 86), sondern liegt bereits elf Jahre zurück; erwähnenswert wären hiezu daher auch die spätere E 8 Ob 64/05 b eines anderen Senats (ZVR 2006/88) sowie wohl auch die grundlegenden Ausführungen von Karner und Koziol in ihrem GA zum 15. ÖJT 2003 (II/1, 67 ff) zu diesem Themenkomplex gewesen. All diese Beispiele sollen nicht den Wert des Werks an sich schmälern, jedoch deutlich machen, dass bei um Vollständigkeit bemühten Recherchen zu einschlägigen Rechtsfragen ein Rückgriff auf weitere und allenfalls präzisere Kommentarwerke wohl nicht zu vermeiden sein wird.

Karl-Heinz Danzl

### Der Fahrzeugschaden.

Regulierung von Haftpflicht-, Teil- und Vollkaskoschäden. 2. Aufl. Von Jochen Pamer. Verlag Beck, München 2016. 792 Seiten, Hardcover, € 79,-.



Nirgendwo (auf der Welt) hat die Ersatzfähigkeit von Kfz-Sachschäden eine solche Ausdifferenzierung erfahren wie in Deutschland. Ist die Regulierung eines Verkehrsunfalls in Österreich eine 0815-Angelegenheit eines Wald- und Wiesen-Anwalts, ist das in Deutschland das Betätigungsfeld von Fachanwälten für Verkehrs- und Versicherungsrecht; zudem erzielt die Zunft der Kfz-Sachverständigen Einkünfte in einer ganz anderen Größenordnung als in Österreich. Bedingt durch die viel geringeren Streitwertgrenzen hat der BGH immer wieder Gelegenheit, eine neue Facette in dem ohnehin schon nuancenreichen Gebäude der Regulierung von Kfz-Sachschäden zu entwickeln. Da 75% der Aufwendungen der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer auf den Kfz-Sachschaden entfallen, viele Geschädigte darüber hinaus teil- bzw. vollkaskoversichert sind, ist die Ersatzfähigkeit von Kfz-Schäden und deren Grenzen für die Versicherungswirtschaft von erheblicher Bedeutung. Aber nicht nur die Anwälte, auch der Geschädigte und die mit Reparatur und Ersatzbeschaffung betraute Werkstatt sowie der von diesen eingeschaltete bzw. vermittelte Kfz-Sachverständige müssen wissen, in welchem Umfang Ersatz zusteht bzw. zu Unrecht

von der Gegenseite abgelehnt wurde. Pamer vertritt deren Interessen und lotet aus, wie viel nach dem auch das deutsche Schadensrecht beherrschenden Ausgleichsprinzip der Geschädigte verlangen kann und wo die in den letzten Jahren zunehmend restriktivere BGH-Judikatur des VI. Senats Grenzen gesetzt hat. Die Darstellung von Haftpflicht- und Kaskoschäden in einem Werk macht deutlich, dass es Gemeinsamkeiten, aber auch viele Unterschiede gibt. Fundamental (auch für Österreich) ist, dass bei der Kaskoversicherung maßgeblich ist, was in den (vereinbarten) Bedingungen steht, im Schadenersatzrecht der Haftpflichtversicherer einen (zumeist deliktischen) Schadenersatzanspruch zu erfüllen hat. Dem Schadenmanagement sind insoweit viel engere Grenzen gezogen. Der Geschädigte kann Reparaturkosten bis zu 130% des Wiederbeschaffungswerts und einen merkantilen Minderwert verlangen, was ihm nach den AVB der Kaskoversicherung nicht zusteht. Für Deutschland ist bedeutsam, dass es bei der Kfz-Haftpflichtversicherung idR der Sachverständige des Geschädigten ist, der die maßgeblichen Werte ermittelt; die Betrauung des Kfz-Sachverständigen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer ist im Schadenersatzrecht aber auch in Österreich nicht gesetzlich vorgegeben, sondern entspricht lediglich der Usance. Mitunter orientiert sich die OGH-Rsp an der des BGH, etwa bei der Frage der Ermittlung des Restwerts. Nicht für das Alltagsgeschäft, aber für richtungweisende Detailfragen kann es auch für den österr Haftpflichtjuristen lohnend sein, in dieses umfassende Kompendium zu blicken und sich darüber schlau zu machen, wie sich das deutsche Recht entwickelt hat, um das eine oder andere zu übernehmen bzw. davon gerade Abstand zu nehmen.

Christian Huber

### BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden.

Von Wolfgang Wellner. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2016. 440 Seiten, br, € 59,-.



Der wohl literarisch und durch Vortragstätigkeit profilierter Richter des VI. Senats beim BGH (Haftpflichtsenat, der Entscheidung zum 2. Senat beim OGH) hat nach seinem Buch „BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden“, das bereits in 3. Auflage erschienen ist, nun auch eine Fallsammlung zum Personenschaden verfasst. Der Vorzug für den österr Leser besteht darin, dass ein überaus kundiger Richter eine Auswahl trifft, was er für besonders bedeutsam erachtet, und dann neben Entscheidungsdatum, Geschäftszahl und einer zentralen Fundstelle den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe in geraffter Form schildert. Das ist für den österr Leser deshalb so besonders hilfreich, weil in Deutschland besonders viele einschlägige Fachzeitschriften, Handbücher und Kommentare existieren, sodass eine erste Orientierung von besonderem Nutzen ist. Zwei Aspekte seien noch besonders hervorgehoben: Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf aktuellen BGH-Entscheidungen, von denen der Autor bei vielen – zum Teil wohl federführend – beteiligt war. Es werden aber auch die Entwicklung prägende Entscheidungen aufgenommen, die länger zurückliegen, wie etwa BGH 11. 5. 1971, VI ZR 78/70 BGHZ 56, 163 zum Schockschaden naher Angehöriger. Und die Auswahl macht deutlich, wie sehr das Personenschadensrecht – nicht nur in Deutschland – mit dem Sozialversicherungsrecht verwoben ist, sei es durch Legalzessionen oder Haftungsausschlüsse, was in Österreich in den §§ 332 – 337 ASVG geregelt ist. Wer sich mit deutschem Personenschadensrecht befassen will oder muss, der hat mit diesem von einem besonders kompetenten und erfahrenen BGH-Richter verfassten Fallbuch den denkbar besten Einstieg.

Christian Huber